



Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 15

Salzgitter, den 11. Juli 2013

40. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
67	Satzung der Stadt Salzgitter über die Verlängerung der Veränderungssperre in Salzgitter-Bad „Am Pfingstanger“ 93	69	Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2013 95
68	Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur Überprüfung des Beteiligungsmanagements für die Jahre 2008 bis 2010 95	70	Öffentliche Zustellungen 99

Amtliche Bekanntmachungen

67

Satzung der Stadt Salzgitter über die Verlängerung der Veränderungssperre in Salzgitter-Bad „Am Pfingstanger“

Aufgrund der §§ 14 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Salzgitter am 22.05.2013 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

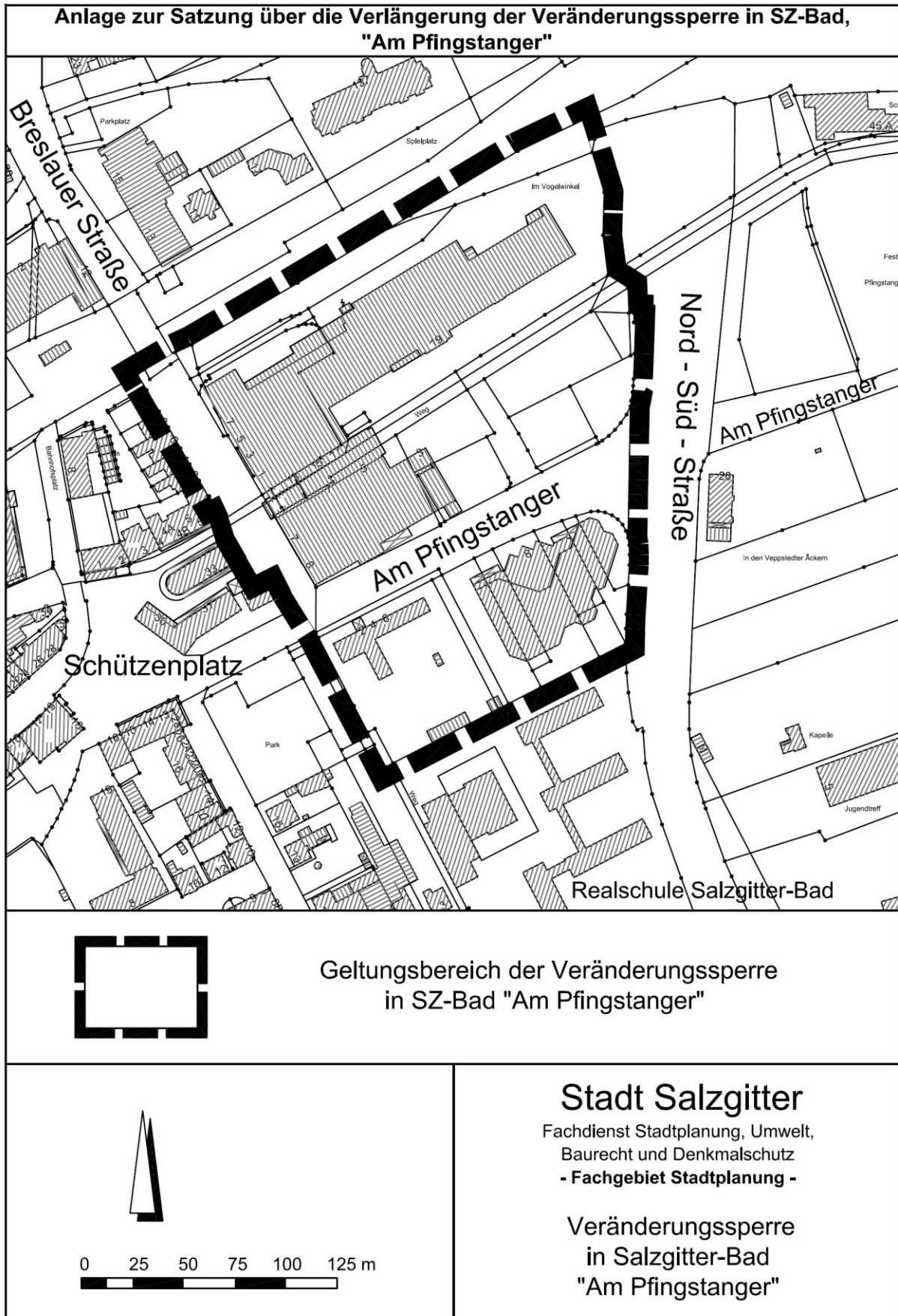
Die am 28.07.2011 in Kraft getretene Veränderungssperre für den in der Anlage gekennzeichneten Bereich in Salzgitter-Bad „Am Pfingstanger“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Salzgitter, am 21.06.2013.

gez.
Klingebl
(Oberbürgermeister)



68

Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes zur Überprüfung des Beteiligungsmanagements für die Jahre 2008 bis 2010

Der Landesrechnungshof (LRH) hat die Stadt Salzgitter für die Haushaltsjahre 2008 – 2010 im Bereich des Beteiligungsmanagements geprüft und dazu eine Prüfungsmitteilung am 07.09.2012 übersandt. Die Zusammenfassung wurde vom Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 26.06.2013 zur Kenntnis genommen (Vorlage 1521/16).

Nach § 5 Absatz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die überörtliche Kommunalprüfung ist der Prüfungsbericht nach Bekanntgabe im Rat an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Auslegung der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes erfolgt in der Zeit vom 15.07.2013 bis zum 23.07.2013 in

38226 Salzgitter, Joachim – Campe - Str. 6 - 8,
in der Koordinierungsstelle für Interkommunale Zusammenarbeit
im Hauptgebäude, 4. Stock, Zimmer 425

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag 9:00 -12:00 Uhr,
Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr.

69

Haushaltssatzung der Stadt Salzgitter für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Salzgitter in der Sitzung am 27.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	295.417.830 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	298.012.188 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	2.902.500 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	96.500 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	284.629.121 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	281.867.775 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.163.742 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	16.847.200 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	13.622.112 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.700.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	309.414.975 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	309.414.975 €

§ 1a

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	2.751.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	2.569.000,00 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	1.874.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	1.874.000,00 €

festgesetzt.

§ 1b

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	26.162.893 €
	Aufwendungen in Höhe von	27.201.523 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	4.217.000 €
	Ausgaben in Höhe von	4.217.000 €

festgesetzt.

§ 1c

Der **Wirtschaftsplan** des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	47.182.250 €
	Aufwendungen in Höhe von	42.400.400 €
im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	20.815.000 €
	Ausgaben in Höhe von	20.815.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 13.622.112 € festgesetzt.

§ 2 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 2 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Kredite für Investitionen in Höhe von 6.158.000 € veranschlagt. Darin enthalten ist ein Kreditbetrag von 1.258.000 € für Inklusionsmaßnahmen. Aus 2012 besteht eine restliche Kreditermächtigung von 7.000.000 €.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 3 a

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 b

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 3 c

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000.000 € festgesetzt.

§ 4 a

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Grundstücksentwicklung** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 b

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Städtischer Regiebetrieb (SRB)** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, nicht veranschlagt.

§ 4 c

Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes - **Gebäudemanagement, Einkauf, Logistik** - wird ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, in Höhe von 1.500.000 € veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.

2. Gewerbesteuer	410 v. H.
------------------	-----------

§ 6

- Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 2.000.000 € übersteigt.
- Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 7.000.000 € übersteigen. Auszahlungs- und Aufwandssteigerungen sind unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich zu betrachten, wenn sie im Zusammenhang mit Maßnahmen anfallen, die im Rahmen der Konjunkturprogramme der Bundesregierung förderungswürdig sind.
- Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigen.
- Investitionen von unerheblichen Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht übersteigen.

5. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen und Verpflichtungs-ermächtigungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 bzw. § 119 Abs. 5 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € nicht übersteigen.
6. Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit im Sinne des § 19 Abs. 4 GemHKVO sind unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 100.000 € nicht überschreiten. Entsprechende Haushaltsvermerke sind im Haushaltsplan eingetragen.
7. Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 € werden in den Teilfinanzhaushalten einzeln dargestellt (§ 4 Abs. 6 GemHKVO)
8. Eine wesentliche Erhöhung im Sinne des § 29 Nr. 2 GemHKVO liegt vor, wenn für eine Maßnahme im Finanzhaushalt der Betrag von 100.000 € überschritten wird.
9. Entsprechend § 121 Abs. 1 NKomVG dürfen Kommunen zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

Die Stadt Salzgitter ist bei der Kredit- und Liquiditätskreditfinanzierung an die Allgemeinen Geschäfts- und Allgemeinen Kreditbedingungen der Banken gebunden. Diese sehen regelmäßig die Vereinbarung eines Pfandrechts und eines Nachsicherungsrechtes zugunsten der Banken für den Fall einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Geschäftspartners vor.

Hierbei handelt es sich um eine generelle und marktübliche Regelung, die sich bei sämtlichen kreditgebenden Banken findet und üblicherweise nicht einzelfallbezogen angepasst werden kann. Zur Sicherstellung ihrer Finanzierung ist die Stadt Salzgitter daher auf die Unterzeichnung dieser Regelungen angewiesen. Die Kommunalaufsichtsbehörde wurde über die Sachlage bereits informiert.

Salzgitter, den 26.03.13

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- 2.2. Die nach § 114 Abs. 2, §119 Abs. 4, § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 130 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 176 Abs. 1 Satz 6 NKomVG i. V. m. § 23 GemHKVO und dem RdErl. MI „Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen“ vom 22.10.2008 erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 27.06.2013 unter dem Aktenzeichen 32.11-10302-102 (2013) erteilt worden.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG vom 12.07.2013 bis zum 22.07.2013 in

38226 Salzgitter, Joachim Campe Straße 14
im Fachdienst 20 - Haushalt und Finanzen -,
Team Finanzmanagement
in der Technik-Zentrale der e.on AVACON,
Modul 8, Zimmer 08.10

zu folgenden Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Salzgitter, den 10.07.2013

gez. Klingebiel
(Oberbürgermeister)

70

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Cioculescu, Gheorghe 32.4/6308273	Bodului 629 A RO-500500 Brasov	Straßenverkehrsgesetz	25.06.2013
Ucan, Ihsan 32.4/6310896	Kortfoorstraat 81 NL-5342 AC Oss	Straßenverkehrsgesetz	25.06.2013
Habets, Peter 32.4/6310293	Jacques Schreursstraat 4 NL-6372 RE Landgraaf	Straßenverkehrsgesetz	25.06.2013
Berezyuk, Vladimir 32.4/6309415	Hutor Visokii RU-309553 Staryi Oskol	Straßenverkehrsgesetz	26.06.2013
De Jonge, Otto 32.4/6311063	Vaargeul 69 NL-9732 JP Groningen	Straßenverkehrsgesetz	26.06.2013
Lasbugues, Elisabeth Marie 32.4/6307899	Rouhenac F-16330 Vars	Straßenverkehrsgesetz	27.06.2013
Hartmann, Feike 32.4/6306949	Westfriesehof 172 NL-1629 HG Hoorn	Straßenverkehrsgesetz	27.06.2013

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im FachdienstBürgerService und Ordnung –Städtischer Ordnungsdienst-, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum **08.08.2013** eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
(BLZ 250 500 00), Konto-Nr. 3 803 806

Sparkasse Goslar/Harz
(BLZ 268 500 01) Konto-Nr. 70 000 914

Postbank Hannover
(BLZ 250 100 30), Konto-Nr. 6013300

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik